



Verband des **Gemeindepersonals** des Kantons **Solothurn**

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Einwohnerkontrollen

Info 42 vom 13. Mai 2024

Fachgruppe Einwohnerkontrollen Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die neuesten Informationen aus den Sitzungen der *Koordinationsgruppe Migration und Registerführung* sowie der *Fachgruppe Einwohnerkontrollen* des VGSo.

Nach der Demission von Matthias Beuttenmüller, dem Gründer und Vorsitzenden der Fachgruppe Solothurner Einwohnerkontrollen, haben Regula Mohni aus Zuchwil und Nadine Schenk aus Olten den Co-Vorsitz übernommen. Des Weiteren wurden die Zuständigkeiten der Fachgruppenmitglieder neu definiert. Sie werden also auch in Zukunft mit wichtigen Informationen des Fachbereichs Einwohnerkontrolle bedient.

Am 23. Oktober 2024 wird in Hägendorf die Fachtagung Einwohnerkontrollen 2024 stattfinden. Die Revision der gesetzlichen Grundlagen des Melderechts und die damit verbundenen Änderungen bei der Regelung von Meldeverhältnissen werden an diesem Weiterbildungstag Thema sein. Save the date!

Freundliche Grüsse

Regula Mohni
Nadine Schenk

Co-Vorsitz „Fachgruppe Einwohnerkontrollen“

Validierung Vorsorgeauftrag – Mitteilung KESB an die Einwohnerkontrollen

(Koordinationsgruppe)

Aktuell erhalten die Einwohnerkontrollen (gemäss Art. 49 der Zivilstandsverordnung), im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters, bei Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person, eine Sedex-Meldung des Zivilstandsamtes. Diese elektronische Meldung enthält jedoch keine Angaben über die Vertretung der entmündigten Person.

Gemäss ZGB Art. 449c teilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich dem Zivilstandsamt, der Wohngemeinde, dem Betreibungsamt, der ausstellenden Behörde nach dem Ausweisgesetz und dem Grundbuchamt ihre Entscheide betreffend Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit, sobald diese vollstreckbar geworden sind.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird den Einwohnerkontrollen künftig lückenlos sämtliche für die Registerführung massgebenden Massnahmen, mittels Dispositiv mit Rechtskraftvermerk mitteilen.

Mutationen von ausländischen Staatsangehörigen mit gleichzeitiger Verlängerung des Ausländerausweises

(Koordinationsgruppe)

Das Migrationsamt bittet bei der Meldung von Mutationen den Ablauf der Bewilligung der ausländischen Person zu beachten. Bei einem Ablauf der Gültigkeit des Ausländerausweises innert der nächsten drei folgenden Monate, ist gleichzeitig mit der Mutationsmeldung die Verfallsanzeige einzureichen.

Familiennachzugsgesuche / Download aktuelle Formulare

(Koordinationsgruppe)

Dank dem Aufruf an die Gemeinden, Zuzugsmeldungen von Familienangehörigen nur mit dem erforderlichen Familiennachzugsgesuch einzureichen, hat sich die Situation von unvollständigen Anmelde- und Gesuchsunterlagen bei der Migrationsbehörde verbessert. Carine Eyholzer spricht den Gemeinden ihren Dank aus und bittet darum, jeweils die aktuellen Formulare zu verwenden.

Die Einwohnerkontrollen sind gebeten, die Gesuche jeweils auf der Homepage der Migrationsbehörde herunterzuladen. Download unter [Migrationsamt - Kanton Solothurn](#)

Abgrenzung/Abklärung Anmeldung Aufenthalt oder Niederlassung

(Fachgruppe)

Bei Eintritt in eine Einrichtung (Alterszentrum, Pflegeheim, etc.) erfolgt in der Regel auch die Verlegung des Lebensmittelpunktes an den neuen Ort. Demzufolge wird am Ort der Institution eine Niederlassung (Hauptwohnsitz) begründet. Eine entsprechende Information an die Gemeinden ist bereits erfolgt (siehe Info 39 vom 13. Dezember 2022).

Ein Eintritt kann nur dann als nicht aus freien Stücken bezeichnet werden, wenn die Einweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt oder die Person nicht mehr urteilsfähig ist.

Die notwendigen Abklärungen haben sowohl durch die bisherige Wohngemeinde als auch von der neuen Wohngemeinde zu erfolgen. Es ist den Einwohnergemeinden freigestellt, ob sie zur Erhebung

des Sachverhalts und der Abgrenzung von Niederlassung und Aufenthalt, einen Fragebogen verwenden oder sie die erforderlichen Informationen auf eine andere geeignete Art erheben.

Es sollte davon abgesehen werden Bescheinigungen für den auswärtigen Aufenthalt ohne vorgängige Klärung der melderechtlichen Situation auszustellen und diese direkt an die neue Wohngemeinde zu senden.

Eine Ausnahme der Niederlassungsbegründung kann bei Ehegatten in Erwägung gezogen werden, wenn eine regelmässige oder spätere definitive Rückkehr an den Familienort erfolgt.

Von Registerbereinigungen ist abzusehen, es sei denn sie steht im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt. Die Wohnsituation ist erneut zu prüfen. Je nach Ergebnis der Abklärungen ist die Person zur Regelung der Meldeverhältnisse aufzufordern.

Die Thematik ist sehr komplex und umstritten. Eine juristische Abhandlung ist beim AGEM in Arbeit. Sobald diese vorliegt wird eine umfangreiche Information an die Gemeinden folgen. Zudem wird über dieses Thema auch an der Tagung referiert.

Anmeldungen von ausländischen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

(Koordinationsgruppe)

Wenn Gemeinden Personen im Rahmen des **Familiennachzuges** anmelden ohne gültige Aufenthaltsbewilligung, wiegt das die Person in einer falschen Sicherheit, dass eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt.

Drittstaatsangehörige sollten (unabhängig davon, ob der Gesuchsteller Schweizer Bürger oder EU-Bürger ist) grundsätzlich nicht angemeldet werden, wenn keine Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) vorliegt. Oft wird von den Personen verlangt, dass sie im Ausland einen Visumantrag stellen und somit wieder ausreisen müssen (auch visumsbefreite Länder müssen einen Visumantrag D stellen, wenn sie in der CH Wohnsitz nehmen wollen). Dies damit die Botschaft diverse Urkunden überprüfen und beglaubigen kann (was bei einem C-Visum zum Touristen-aufenthalt nicht notwendig ist). Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle kann erst erfolgen, wenn die Zusicherung der Visumserteilung vorliegt. Die Anmeldung hat auf den Zeitpunkt der Visumserteilung zu erfolgen, wenn die Person sich bereits in der Schweiz aufhält.

EU-Bürger, welche im Rahmen des **Familiennachzuges** einreisen, können provisorisch angemeldet werden, sofern alle Unterlagen komplett sind, da diese das Recht haben, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen. Die Einwohnerkontrolle kann bei der Niederlassungsbescheinigung vermerken, dass im Moment keine gültige Aufenthaltsbewilligung vorliegt, da die Anmeldung zur Prüfung beim Migrationsamt Solothurn pendent ist.

Drittstaatsangehörige mit Kantonswechselgesuch können angemeldet werden. Die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde hängt dabei nicht von der Bewilligungserteilung im Kanton Solothurn ab, sondern wird von der Einwohnergemeinde aufgrund der tatsächlichen Wohnsitznahme der ausländischen Person vorgenommen. Es kann bei einer Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung jedoch ein Vermerk gemacht werden: Im Moment besteht keine gültige Aufenthaltsbewilligung, da die Anmeldung zur Prüfung beim Migrationsamt Solothurn pendent ist.

Dies gilt nicht für die Bewilligungen aus dem Asylbereich (F, N und S). Diese Personen dürfen nur mit bereits vorliegender Bewilligung den Kanton wechseln und angemeldet werden.

Bei der **Vorbereitung zur Heirat** ist die Anmeldung im Einwohnerregister erst nach erfolgter Heirat auf den Zeitpunkt der Eheschliessung vorzunehmen oder auf den Zeitpunkt des effektiven Zuzuges, wenn die Person nach der Heirat wieder ins Ausland gereist ist.

NAVIG: Handhabung Beistandschaft und Entwertungsmeldungen

(Koordinationsgruppe)

Das Ausweiszentrum stellt fest, dass bei der Unterschriftenregelung bei der Beantragung von Identitätskarten Unsicherheiten bestehen. Es ist zwingend zu beachten, dass ausschliesslich bei umfassenden Beistandschaften der Beistand/gesetzlicher Vertreter zusätzlich den Antrag zur Ausstellung einer Identitätskarte unterschreiben muss und darf. Bei allen anderen Beistandschaften darf nur die Unterschrift der antragstellenden Person vorhanden sein.

Zusätzlich wird an die Aufgabe der korrekten Entwertung von Identitätskarten und der entsprechenden Meldung erinnert. Die Gemeinden wurden bereits mit dem Info 41 vom 12. Oktober 2023 über den konkreten Prozess informiert.

Einforderung Ausländerausweise bei Einbürgerung

(Koordinationsgruppe)

Nach erfolgter Einbürgerung hat die Einwohnerkontrolle den Ausländerausweis einzufordern und diesen zur Vernichtung an die Migrationsbehörde weiterzuleiten. Es wird empfohlen, die neu eingebürgerten Personen über das Vorgehen der Beantragung von schweizerischen Reisedokumenten (IDK und Pass) zu informieren.

Wegzug ins Ausland – unterjährige Steuerveranlagung

(Fachgruppe)

Gemäss Gemeindegesetz ist bezüglich Meldepflicht nur der späteste Zeitpunkt (14 Tage) und nicht der früheste Zeitpunkt geregelt. Gemäss Art. 5 RHG müssen die Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

Für die Steuerverwaltungen/Veranlagungsbehörden würde die Frist von 14 Tagen für die Ausstellung einer unterjährigen Veranlagung, vor dem effektiven Wegzug, nicht reichen. Das Steueramt im Kanton Solothurn kann jedoch seit der Umstellung der Steuersoftware per 01.01.2024 keine unterjährigen Veranlagungen mehr vornehmen, ohne dass die Abmeldung in GERES erfolgt ist. Das Register des Steueramtes lässt neu keine manuellen Anpassungen zu.

Angelehnt an die 1 monatige Frist beim eUmzug ist eine Abmeldung 4 Wochen vor dem Wegzug vernünftig, auch um die unterjährige Veranlagung ausstellen zu können.

Heimatschein – Aufhebung Hinterlegungspflicht per 01.01.2024 im Kanton Solothurn

(Fachgruppe)

Seit dem 1. Januar 2024 ist der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden im Kanton Solothurn entsprechend angepasst. Die Heimatscheine gehören physisch der Inhaberin bzw. dem Inhaber und diese haben grundsätzlich Anspruch auf deren Rückgabe.

Dies bedeutet:

- die Personendaten sind aus Infostar abzurufen
- es sind keine neuen Heimatscheine mehr zu bestellen
- ungültig gewordene Heimatscheine sind zu vernichten
- die hinterlegten Schriften werden auf Verlangen ausgehändigt

- bei Wegzug nach unbekannt wird der Heimatschein für 6 Monate aufbewahrt und anschliessend vernichtet
- bei Wegzug aus der Gemeinde wird der Heimatschein der Inhaberin/dem Inhaber retourniert
- die Weiterleitung an die neue Gemeinde ist zu unterlassen

In Anlehnung an die Empfehlungen des VSED sind bezüglich Auflösung der deponierten Heimatscheine verschiedene Lösungen denkbar. Eine flächendeckende Rücksendeaktion stellt eine mögliche Lösung dar. Der Versand ist jedoch aufwändig und mit Portokosten verbunden. Zudem ist bei einer allfälligen flächendeckenden Rücksendeaktion mit Rückfragen aus der Bevölkerung zu rechnen, darum wird empfohlen, das Vorgehen in einem Begleitschreiben zu erklären. Eine andere mögliche Lösung, die sich eher für kleinere Gemeinden anbietet, wäre mittels amtlicher Publikation das Abholen des Heimatscheins anzubieten und diesen nach Ablauf einer vorgegebenen Frist zu vernichten. Sinnvollerweise wird damit jedoch noch zugewartet, bis alle, oder die meisten Kantone den Heimatschein für die Anmeldung nicht mehr verlangen. Die Heimatschriften können jeweils bei jeglichen persönlichen Aktionen der Inhaber bei der Einwohnerkontrolle (Mutationen, Anträgen, Bescheinigungen, etc.) ausgehändigt bzw. zurückgegeben werden. Es ist den Einwohnerkontrollen freigestellt für welches Vorgehen sie sich entscheiden.

Koordinationsgruppe: Johanna Schwegler, Vorsitzende, Vertretung MISA
Amtschefin, MISA

Caterina Casule-Solinas, Protokollführerin, Vertretung VGSo
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Kevin Corti, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Bewilligungen

Carine Eyholzer, Vertretung MISA
Abteilungsleiterin, Familiennachzug

Gabriele Kerkhoven, Vertretung KESB
Präsidentin KESB Olten-Gösgen

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Regula Mohni, Vertretung VGSo
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Nadine Schenk, Vertretung VGSo
Leiterin Publikumsdienste Olten

Simon Schlup, Vertretung Amt für Gemeinden
Abteilungsleiter Zivilstand Amt für Gemeinden

Melanie Schnider, Vertretung VGSo
Bereichsleiterin Einwohnerdienste & Administration Dornach

Corinne Studer, Vertretung Amt für Gemeinden
Leiterin Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrollen des VGSo:

Regula Mohni, Zuchwil	Co-Vorsitz
Nadine Schenk, Olten	Co-Vorsitz
Caterina Casule-Solinas, Erlinsbach SO	Protokollführung
Andrea Buchmüller, Solothurn	Bereich GERES
Stefanie Grob, Hägendorf	Bereich GERES
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	Bereich üK
Veronica Iseni, Grenchen	Bereich Branchenkunde-Ordner
Cathrin Schmid, Büsserach	Bereich EK-Handbuch
Melanie Schnider, Dornach	Bereich eUmzugSO
Andrea Walder, Gretzenbach	Bereich Fachtagungen



Die Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)* - siehe <http://www.vsed.ch/dienstleistungen/mitglied-werden/>